



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1
1

- Antragsteller -

gegen

Stadt Karlsruhe,
- Amt für Bürgerservice und Sicherheit -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kaiserallee 8, 76124 Karlsruhe, Az: 32.40.01

- Antragsgegnerin -

wegen Demonstration
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Schieber, die Richterin am Verwaltungsgericht Protz und die Richterin
Dr. Böhrer

am 18. Mai 2007

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in
der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller trägt $\frac{1}{4}$, die Antragsgegnerin $\frac{1}{4}$ der Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzuleiten.

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Auflagen Nr. 4, 5 und 7 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 16.05.2007 wiederherzustellen, ist statthaft (§§ 80 Abs. 5 Satz 1 i. V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) und auch im Übrigen zulässig. Er ist jedoch nicht begründet.

Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse an der sofortigen Vollziehung der Auflagen Nr. 4, 5 und 7 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 16.05.2007, da sich diese Auflagen nach summarischer Prüfung als rechtmäßig erweisen.

Rechtsgrundlage der Auflagen Nr. 4, 5 und 7 ist § 15 Abs. 1 VersG. Hiernach kann eine Versammlung u. a. dann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Auflage Nr. 4 erscheint erforderlich, um einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch zweckentfremdeten Gebrauch von bei der Demonstration mitgeführten Stangen und Transparenten^{ly} zu begegnen. Zum einen spricht viel dafür, dass Metallstangen und Stangen aus anderem Material mit einer Länge von mehr als 3 m sowie einem Durchmesser von mehr als 2 cm bereits aufgrund ihrer Beschaffenheit die Gefahr innewohnt, dass im Falle einer Zweckentfremdung Leib und Leben anderer Menschen erheblich gefährdet werden. Zum anderen wurden nach den Feststellungen der Antragsgegnerin in den vergangenen Jahren oftmals Transparente zur Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen zweckentfremdet eingesetzt. Durch seitliches Führen von Transparenten mit einer Länge von über 3 m bzw. miteinander verbundenen Transparenten von geringerer Länge besteht die Möglichkeit, dass Demonstrationsteilnehmer derart getarnt aus dem Aufzug heraus Straftaten begehen und ein Eindringen von Polizeibeamten in die Gruppe der Demonstranten verhindern (vgl. auch § 17a Abs. 2 Nr. 2 VersG). Zwar ist der Antragsteller der Polizei in diesem Zusammenhang noch nicht konkret aufgefallen, jedoch steht der Kreis der Teilnehmer an der Demonstration nicht fest und können an die Wahr-

scheinlichkeit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist.

Auch die Auflage Nr. 5 erscheint erforderlich, um eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Identitätsfeststellung verhindernde Aufmachungen zu verhindern. Insoweit konkretisiert die Auflage das bereits kraft Gesetzes bestehende Vermummungsverbot (§ 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG). Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, dass es nicht auf die Kleidungsgegenstände ankomme, sondern auf die Art und Weise, wie sie getragen würden, ist dem zuzustimmen. Die Antragsgegnerin hat dem auch durch eine entsprechende Formulierung der Auflage Rechnung getragen („Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z.B. Halstuch vollständig über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht herein getragen).“).

Schließlich erscheint auch die Auflage Nr. 7 erforderlich, um einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch laufende und sprintende Demonstrationsteilnehmer entgegenzuwirken. Laufende und sprintende Demonstrationsteilnehmer, die das Führungsbegleitfahrzeug der Polizei überholen, gefährden Leib und Leben anderer Demonstranten sowie unbeteiligter Dritter. Auf die vom Antragsteller vertretene Ansicht, dass verlangsamtes oder beschleunigtes Fortbewegen keinen Einfluss auf den reibungslosen Ablauf der Demonstration habe, kommt es nicht an. Jedenfalls wenn laufende und sprintende Demonstrationsteilnehmer das Führungsbegleitfahrzeug der Polizei überholen, entstehen Gefahren für Leib und Leben anderer, die sich beispielsweise in dem von der Antragsgegnerin zitierten Vorfall am 18.01.2003 realisiert haben. Auf den weiteren Einwand des Antragstellers, dass eine Demonstration immer auch ein Kommen und Gehen sei, ist zu entgegnen, dass „kommende“ wie „gehende“ Personen sich in den Demonstrationzug zwischen dem Führungs- und Abschlussbegleitfahrzeug der Polizei einreihen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Hinsichtlich des erledigten Teils des Rechtsstreits entspricht es der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Denn sie hat durch Aufhebung der Auflage Nr. 14 dem Begehren des Antragstellers entsprochen, ohne hierzu durch einen nachträglich eingetretenen und vom Antragsteller zu vertretenden Umstand veranlasst worden zu sein.